

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bewertung, Aktivierung und Amortisation von Grundmitteln sowie über die Verwendung der Amortisationen sind auch auf die Grundmittel der Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen anzuwenden, unabhängig davon, aus welcher Quelle die Anschaffung finanziert wurde, soweit nicht in den folgenden Absätzen anderes bestimmt wird.

(3) Nicht aktivierungspflichtige Einrichtungsgegenstände und Geräte der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen sind entsprechend der vom übergeordneten Organ festgelegten Nomenklatur zu inventarisieren, soweit ihr Verschleiß nicht innerhalb eines Jahres erfolgt. Das gilt auch für solche Gegenstände, die gesellschaftlichen Organisationen (z. B. BSG, Kulturensembles) zur Nutzung überlassen werden.

(4) Die WB sind verpflichtet, bei der Differenzierung der langfristigen Normative gemäß § 28 Abs. 2 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) ihren Betrieben gleichzeitig ein Limit für die Ersatzbeschaffung von Grundmitteln für betriebliche Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen zu erteilen.

(5) Zur Finanzierung von Reparaturen an Grundmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen sind von den Betrieben jährlich planmäßig Teile des einheitlichen Reparaturfonds zu bestimmen, sofern laut gesetzlichen Bestimmungen Reparaturfonds gebildet werden. Entsprechende Verpflichtungen sind in die Betriebskollektivverträge aufzunehmen.

(6) Betriebe, die noch keinen Reparaturfonds zu bilden haben, finanzieren Generalreparaturen nach den bisher dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Die für Verkauf, Abbruch und Verschrottung sowie Umsetzung von Grundmitteln geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind auch beim Ausscheiden von Grundmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen anzuwenden. Verkaufserlöse sind den hierfür vorgesehenen betrieblichen Fonds (Rationalisierungsfonds bzw. Fonds „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“) zuzuführen und vorrangig zur Beschaffung von Grundmitteln für betriebliche Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen zu verwenden.

Allgemeine Bestimmungen

§10

Die für die Durchführung von Versorgungs- und Betreuungsmaßnahmen erforderlichen (zweckgebundenen) Bestände an Material und Handelsware in betrieblich bewirtschafteten Verkaufseinrichtungen können finanziert werden aus:

- vorausgezählten Teilnehmerbeiträgen,
- den auf dem Sonderbankkonto „Estriebsprämien-, Kultur- und Sozialfonds“ vorhandenen Mitteln des Kultur- und Sozialfonds,
- Saisonkrediten (z. B. bei Winterbevorratung),

soweit nicht aus Gründen einer zentralen Lagerhaltung (z. B. für Brenn- und Treibstoffe) die Bestandsfinanzierung im Rahmen der allgemeinen Richtsatzplanbestände geboten ist.

§11

(1) Besonderheiten der Wirtschaftszweige und zweigbedingte Ergänzungen werden auf der Grundlage dieser Anordnung durch die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates geregelt.

(2) Zur Sicherung der einheitlichen Anwendung der Bestimmungen dieser Anordnung können die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe unter Berücksichtigung der gemäß Abs. 1 erlassenen Ergänzungen für ihren Bereich Einzelheiten in Brancherichtlinien regeln.

§12

Für die Kostenerstattungen gemäß § 8 Abs. 4 ist derjenige Rat des Kreisps zuständig, in dem sich der Sitz des Rechtsträgerbetriebes der jeweiligen Betreuungseinrichtung befindet.

§13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende gesetzliche Bestimmungen außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke („Sonstige produktionsbedingte Abteilungen“) (GBl. II S. 21),
- b) die Anordnung vom 19. April 1956 zur Änderung der Anordnung über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke (GBl. II S. 126),
- c) die Anweisung vom 2. Dezember 1953 über die Finanzierung von Beständen und Bevorratungen der Werkküchen und sonstigen sozialen Einrichtungen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (VEW) (ZBl. S. 574).

(3) § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6, § 7 Abs. 1 und § 9 der Anweisung vom 24. März 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Übergabe der betrieblichen Kulturhäuser, Klubs und Bibliotheken — (ZBl. S. 104) sind ab 1. Januar 1965 im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 23. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g

Stellvertreter des Ministers